

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
zum Initiativantrag der Abgeordneten Josef Muchitsch, August Wöginger,
Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-
Vogtenhuber BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird (IA 216/A 26 GP)**

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

VertretungsNetz begrüßt die geplanten Änderungen des Heimopferrentengesetzes ausdrücklich und ist erfreut, dass die Anregungen der Volksanwaltschaft an den Gesetzgeber umgesetzt werden sollen! VertretungsNetz möchte auf die besondere Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Heimen oder Pflegefamilien von Gewalt betroffen waren, hinweisen, und einige Ergänzungsvorschläge unterbreiten:

Ist ein (Klein-)kind Gewalt ausgesetzt, ist ihm das Erlebte im Erwachsenenalter vielleicht nicht mehr erinnerbar. Entwickelt sich das Kind kognitiv beeinträchtigt, ist es es häufig nicht einmal in der Lage, über einen etwaigen Heimaufenthalt, geschweige denn über die dort erlebte Gewalterfahrung zu berichten. Ist das Kind ohne Familie aufgewachsen, kann seine Kindheitsgeschichte „verloren“ gegangen sein. In diesen Fällen lässt sich die Vergangenheit oft nur durch Zufall oder Glück rekonstruieren.

VertretungsNetz tritt daher dafür ein, dass der zuständige Heimträger oder Kinder- und Jugendhilfe- bzw Behindertenhilfeträger im Falle der Anerkennung eines Heimopfers in Kenntnis systematischer Misshandlungen auch die anderen zu dieser Zeit dort betreuten ehemaligen Heimkinder informiert.

Der unterschiedliche Umgang mit den pauschalierten Entschädigungszahlungen in den Bundesländern, benachteiligt aus den oa Gründen besonders Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. So werden beispielsweise in der Steiermark weiterhin

Entschädigungen gewährt, während in Wien die Zahlungen schon lange (März 2016) eingestellt wurden. Für VertretungsNetz ist für diese Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung erkennbar.

Zu § 1 Abs 2

VertretungsNetz anerkennt, dass vom strengen Erfordernis der „besonderen“ Gründe abgesehen werden soll, regt aber an, auf das Vorliegen nur *eines* berücksichtigungswürdigen *Grundes* abzustellen, um die beabsichtigte Erleichterung der uneingeschränkten Fallprüfung durch die Rentenkommission für Betroffene sicherzustellen.

§ 1 Abs 3

VertretungsNetz geht davon aus, dass von dem Begriff „vergleichbare Dauergeldleistungen nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen“ Waisenspensionen und Witwen-/Witwerpensionen ebenso wie das Rehabilitationsgeld erfasst sind. In der Begründung des Initiativantrags wird nur von BezieherInnen einer befristeten Invaliditätspension gesprochen, nicht aber von BezieherInnen eines Rehabilitationsgeldes.

VertretungsNetz regt dringend an, den Begriff „vergleichbare Dauergeldleistungen nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen“ dahingehend zu erläutern.

VertretungsNetz vermisst eine Regelung für selbsterhaltungsunfähige und erwerbsunfähige Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Sozial- oder Behindertenhilfe in einer vollbetreuten Wohneinrichtung leben und keine Waisenspension beziehen. Da in diesen Fällen kein Anspruch auf eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht, besteht kein Anspruch auf eine Rente nach dem HOG. VertretungsNetz geht davon aus, dass es nicht im Sinne der Novelle ist, dass Menschen, die als Opfer von Gewalt in Heimen, keine Rente nach dem HOG erhalten, weil sie aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in einem Heim leben (müssen).

Nach § 2 Abs 3 HOG gilt die Rentenleistung nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen. Nach Ansicht von VertretungsNetz sollte die Rentenleistung grundsätzlich nicht zum Einkommen gezählt werden, insbesondere sollte sie keinen Einfluss auf die (erhöhte) Familienbeihilfe (§ 6 Abs 3 FLAG iVm § 3 Abs 1 Z 25 EStG) oder auf die Voraussetzung bzw auf die Höhe der Ausgleichszulage, aber auch auf sonstige Befreiungen (zB Rezeptgebühren) und Vergünstigungen (zB GIS-Gebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt) haben. VertretungsNetz würde eine entsprechende

Klarstellung sehr begrüßen. Außerdem sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Rente nach dem HOG im Fall, dass die/der Rentenberechtigte auf Kosten eines Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht ist, keinem Ersatzanspruch (zB gem § 324 Abs 3 ASVG) oder einem Kostenbeitrag unterliegt. Die Rente nach dem HOG sollte darüber hinaus unpfändbar sein.

Zu § 1 Abs 4

In manchen Bundesländern (zB Oberösterreich) war und ist für die Unterbringung von Kindern mit Beeinträchtigungen nicht der Jugendwohlfahrtsträger, sondern der Behindertenhilfeträger zuständig. Private Einrichtungen wurden dann funktional für den Behindertenhilfeträger tätig. VertretungsNetz ersucht um eine entsprechende Ergänzung des § 1 Abs 4.

VertretungsNetz ersucht weiters die Thematik der „Sterilisation“ in die Überlegungen über entschädigungsfähige systematische Fehlbehandlungen einzubeziehen.

Zu § 5 Abs 7

Aus Sicht von VertretungsNetz korrespondiert § 1 Abs 7 nicht mit § 1 Abs 3: Nach § 1 Abs 7 soll der Feststellungsanspruch Heimopfern zukommen, die keine Eigenpension haben oder noch nicht das Regelpensionsalter erreicht haben. Nach § 1 Abs 3 haben jedenfalls Heimopfer mit einem abgeleiteten Pensionsanspruchs einen Leistungsanspruch. VertretungsNetz regt an, einen Leistungsanspruch für erwerbsunfähige Heimopfer während der Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit anzuerkennen. Auf die Möglichkeit des Feststellungsbescheids sollten nur Personen, die noch im Erwerbsleben stehen, verwiesen werden müssen. Diese Regelung würde auch im Einklang mit der Begründung des Initiativantrags stehen.

Übergangsrecht

VertretungsNetz ersucht sicherzustellen, dass die neuen Bestimmungen auch den Personen zugute kommen, über deren Anträge noch nicht rechtskräftig entschieden ist bzw über deren Anträge bereits rechtskräftig negativ entschieden wurde.

Abschließend erlaubt sich VertretungsNetz auf eine Anregung der Volksanwaltschaft hinzuweisen, die im Initiativantrag leider nicht aufgegriffen wurde, und für deren Umsetzung einzutreten: Auch aus Sicht von VertretungsNetz sollte der Ausschluss Betroffener von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien von der Geltendmachung des Verdienstentganges gem § 15k Verbrechensopfergesetz - VOG so rasch als möglich aufgehoben werden.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

Wien, am 08.06.2018

VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung,
1200 Wien, Forsthausgasse 16 - 20
www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at